



## schriftliche Antwort zur Anfrage-Nr. VII-EF-06515-AW-01

Status: öffentlich

Eingereicht von:  
Dezernat Stadtentwicklung und Bau

Betreff:  
**Energieberg Seehausen - Naturschutz wird gegen Klimaschutz ausgespielt**

Beratungsfolge (Änderungen vorbehalten):  
Gremium

Ratsversammlung

Voraussichtlicher  
Sitzungstermin

08.12.2021

Zuständigkeit

schriftliche  
Beantwortung

### Sachverhalt

#### Antwort

Der Beantwortung der Einwohneranfrage muss folgender Sachverhalt vorangestellt werden:

#### Allgemeine Hinweise zum Bebauungsplanverfahren und dem abfallrechtlichen Verfahren

Zur Umsetzung der geplanten Freiflächen-Photovoltaikanlage auf der ehemaligen Deponie Seehausen sind zwei unterschiedliche Verfahren durchzuführen. Für den Bereich auf dem Deponiekörper ist ein abfallrechtliches Verfahren erforderlich. Dieses wird durch die Landesdirektion Sachsen durchgeführt. Zusätzlich soll zur Schaffung von Baurecht auf den nördlich und südlich angrenzenden Erweiterungsflächen der Bebauungsplan Nr. 454 „Energieberg Leipzig-Seehausen“ aufgestellt werden. Nach Abschluss des abfallrechtlichen Genehmigungsverfahrens soll diese Planung nachrichtliche in den Bebauungsplan übernommen werden, um eine ganzheitliche Betrachtungsweise des Gesamtvorhabens zu ermöglichen.

Dementsprechend kann die Stadtverwaltung (Stadtplanungsamt) derzeit nur Aussagen zu den Erweiterungsflächen treffen. Zum abfallrechtlichen Verfahren gibt die Westsächsische Erneuerbare Energien GmbH & Co KG (WEE) Auskunft. Die WEE ist eine Beteiligungsgesellschaft der Westsächsischen Entsorgungs- und Verwertungsgesellschaft mbH (WEV) und der Stadtwerke Leipzig GmbH zu je 50 %.

#### Fragen/Unterfragen:

*Mit der Errichtung der Photovoltaikanlage geht die Vernichtung von ca. 18 ha bewaldeter Fläche einher. Wie rechtfertigen Sie die Konsequenzen im Hinblick auf die Ziele der derzeitigen UN-Dekade und auf die Leistungen für den Klimaschutz, die dieses Ökosystem für uns erbringt?*

*Sind Berechnungen angestellt worden, in welchem Umfang „Ecosystem Services“ von dieser Fläche erbracht werden und dem Nutzen der PV-Anlage gegenübergestellt (Güterabwägung) und wenn ja, mit welchem Ergebnis?*

*Ist eine aktuelle Prüfung hinsichtlich des Artenschutzes erfolgt und wenn ja, mit welchem*

## *Ergebnis?*

*Warum sind im Sinne einer wirklich nachhaltigen Stadtentwicklung keine Kooperationen mit den Bauherren der riesigen Gewerbezentren eingegangen worden? Hier werden derzeit weitere Flächen in monumentalen Größenordnungen versiegelt. Denkbar wären PV-Anlagen auf Hallendächern oder über Parkflächen gewesen.*

## Antworten:

Zur geplanten Errichtung der PV-Anlagen wird klargestellt, dass damit keine Vernichtung von 18 ha bewaldeter Fläche einhergeht. Die PV-Anlage hat eine Gesamtfläche von ca. 19,6 ha, wovon 8 ha bisher bewaldete Fläche genutzt werden sollen.

Die Relevanz der PV-Anlage für den Klimaschutz übersteigt die Beiträge des Ökosystems für den Klimaschutz. Es könnte eine Darstellung mit folgendem Inhalt angeboten werden: CO<sub>2</sub> Einsparung mit der Erzeugung klimaneutraler grüner Energie im Vergleich zur Aufnahme von CO<sub>2</sub> durch den Wald auf der Deponie.

Naturschutzrechtliche Belange und Belange des Klimaschutzes werden in den weiteren Verfahren auch unter Beachtung des Urteils des Bundesverfassungsgerichtes gewürdigt.

Die angefragten Aussagen zum „Ecosystem Services“ – sofern damit die CO<sub>2</sub>-Betrachtung gemeint ist – kann entsprechend nachgereicht werden.

Im Vorfeld der Errichtung des geplanten Vorhabens werden wie vorstehend erläutert mehrere umfangreiche Genehmigungsverfahren durchlaufen. In diesen werden die angesprochen Themen (Artenschutz, Aufstellung eines landschaftspflegerischen Begleitplanes - LBP, Kompensationsmaßnahmen) vertiefend geprüft und durch Hinzuziehung von Fachgutachten unterlegt. Diesem Verfahren sollte nicht vorweggegriffen werden.

Insbesondere wird im Rahmen der Beantragung der abfallrechtlichen Genehmigung zur Errichtung der PV-Anlage ein landschaftspflegerischer Begleitplan erstellt, in dem der bisherige LBP Berücksichtigung findet. Über diesem neuen LBP wird dann auch festgelegt, wie die Entfernung der existierenden Bepflanzung zu kompensieren ist.

Inwieweit bezüglich der Waldrodung Berechnungen zur Abwägung des „Ecosystem Services“ der bisherigen Fläche zum Klimabeitrag der PV-Anlage aufgestellt wurden oder im Rahmen des Genehmigungsverfahrens aufgestellt werden, entzieht sich unserer Kenntnis. Wir können hier nur erneut festhalten, dass durch geplante PV-Anlage CO<sub>2</sub> Einsparungen in Höhe von rund 300.000 Tonnen CO<sub>2</sub> (über eine Nutzungsdauer von ca. 25 Jahren) erwartet werden.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens erfolgt die Einreichung des bereits vorliegenden artenschutzfachlichen Gutachtens bei der Genehmigungsbehörde. Die Behörde führt dann das abfallrechtliche Genehmigungsverfahren (inklusive Auslegung der Unterlagen) durch.

Das Bebauungsplanverfahren für die nördlich und südlich angrenzenden Erweiterungsflächen des Deponiekörpers wurde durch den Aufstellungsbeschluss eingeleitet. Als nächster Verfahrensschritt erfolgt die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 (1) und § 4 (1) BauGB. Dadurch soll die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung unterrichtet werden. Auch sollen die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung aufgezeigt werden. Hierzu gehören vor allem die ökologischen, ökonomischen und sozialen Auswirkungen sowie die voraussichtlichen Maßnahmen der Bodenordnung und Erschließung.

Für das Bauleitplanverfahren wurden im Jahre 2021 die naturschutzfachlichen Grundlagen erhoben. Es wurden die Biotope kartiert und Brutvögel, Amphibien und Reptilien erfasst, sowie eine Potentialanalyse für Fledermäuse (Erfassung von Tagesquartieren) durchgeführt.

Die benannten Gutachten liegen der Stadt bereits vor. Der darauf aufbauende artenschutzrechtliche Fachbeitrag wird bis Ende des Jahres 2021 fertiggestellt. Entsprechend der gesetzlichen Regelungen werden sämtliche natur- und artenschutzfachlichen Untersuchungsergebnisse im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs.2 BauGB zur öffentlichen Einsichtnahme bereitgehalten.

Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens werden die bestehenden Pflanzungen bewertet und die für die Umsetzung der Planungsziele erforderlichen Eingriffe minimiert sowie im Rahmen des Umweltberichtes bzw. der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung durch flächenkonkrete Ersatzmaßnahmen ausgeglichen. Im Falle eines Eingriffs in den Waldbestand ist hierfür ein Waldausgleich nach Sächsischem Waldgesetz erforderlich.

Zu diesem Zeitpunkt des Verfahrens befinden sich jedoch erst die Grundlagen in der Ermittlung.

Bezüglich der alternativen Nutzung von Flächen Dritter ist aus Sicht der Stadtwerke Leipzig zu konstatieren, dass:

der Stromverbrauch der Stadt Leipzig im Jahre 2017 ca. 2,3 GWh betrug. Von diesen 2,3 GWh wurden ca. 6,7% regional erneuerbar erzeugt. D.h., es existiert ein erheblicher Bedarf und die dringende Notwendigkeit, eine Vielzahl an erneuerbaren Stromerzeugungseinheiten in Leipzig zu errichten, um dem gesellschaftlichen Ziel der Klimaneutralität in den kommenden ca. 20 Jahren näher zu kommen. Da durch die sich verstärkende Sektorenkopplung der Strombedarf kontinuierlich steigen wird (z.B. E-Mobilität), wächst der Bedarf gegenüber den 2017er Verbrauchswerten kontinuierlich.

Für eine komplette bilanzielle erneuerbare Stromerzeugung in Leipzig, noch ohne die zunehmenden Bedarfe aus der Sektorenkopplung gerechnet, wäre ein Zubau von Photovoltaik auf einer Fläche von ca. 2.000 Hektar notwendig. Der Flächenbedarf steigt bei Nutzung von Dach-Photovoltaik noch merklich, da Dach-PV in der Flächenausnutzung wesentlich ineffizienter als Freiflächen-PV ist (Zuschnitt Dächer, Aussparungen durch Fenster, Lüftungen etc.).

Die Größenordnung des Strombedarfs in Leipzig soll deutlich machen, dass alle sinnvollen, wirtschaftlich umsetzbaren Möglichkeiten der erneuerbaren Energieerzeugung in Leipzig genutzt werden müssen, um auch nur einen relevanten regionalen Anteil in Leipzig erzeugt zu bekommen. Dazu gehören die in der Anwohneranfrage aufgeführten Errichtungen von PV Anlagen auf Deponien ebenso wie auf Ackerflächen und auf Dachflächen. Die Stadtwerke sehen nicht ein „oder“ zwischen den Maßnahmen, sondern die Notwendigkeit eines „und“.

Die Leipziger Stadtwerke sind daher bestrebt, alle Ausbaumöglichkeiten schnellstmöglich voranzubringen. Dies erfolgt mit eigener Kraft sowie im Rahmen diverser Kooperationen. In der Praxis begegnet der notwendige Zubaubedarf von Photovoltaik in Leipzig jedoch zahlreichen Hindernissen:

- hinsichtlich Freiflächen PV stehen die planerischen Möglichkeiten des Regionalplans Westsachsen entgegen, welcher auf fast der gesamten Stadtfläche - aufgrund regionalplanerischer Restriktionen - keine Errichtung von PV Freiflächenanlagen ermöglicht. Neben Schutz- und Vorranggebieten existieren zusätzliche, PV Anlagen-spezifische Tabukriterien, wie die Verhinderung bei Flächen >50 Bodenpunkte. Aus diesem Grund existieren aus Sicht der Stadtwerke in Leipzig nahezu keine alternativen Flächen, welche für PV Anlagen genutzt werden können.
- Hinsichtlich Dach PV stehen aus Sicht der Stadtwerke Denkmalschutzaufgaben sowie statische und wirtschaftliche Rahmenbedingungen entgegen. Große Teil der Leipziger Dächer können deshalb nicht oder nur anteilig für Dach PV genutzt werden. Die Errichtung von Dach PV wird, selbst bei einem sprunghaften Anstieg des Zubaus in den kommenden Jahren, nur einen relativ geringen Anteil des erneuerbaren Strombedarfs zur Verfügung stellen können.

Zur Nutzung von Hallendächern für PV-Anlagen kann planungsrechtlich Folgendes

festgestellt werden:

In Bebauungsplänen können die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Zulässigkeit von Photovoltaikanlagen auf den Dachflächen von Gebäuden und Anlagen geschaffen werden. Dies kann durch entsprechende Festsetzungen im Bebauungsplan erfolgen. Da die Stadt Leipzig das Ziel verfolgt, alle zur Verfügung stehenden Dachflächen für die Errichtung von Photovoltaikanlagen bereitzustellen, werden in den Bebauungsplänen regelmäßig entsprechende Festsetzungen getroffen. Mit diesen Festsetzungen wird die generelle Möglichkeit für die Errichtung derartiger Anlagen geschaffen, die konkrete Umsetzung des Planungsrechts und damit die tatsächliche Errichtung obliegt letztlich dem Bauherrn.

Anlage/n

Keine